

27/SN-140/ME 1 von 4



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER
Tel.: 6620/2368 DW

GZ. 13.469/8-III/3/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

29	ENTWURF
	-GE/19 85
Datum: 29. MAI 1985	
Verteilt: 31.5.85 phöber	

Dr. Akzwanger

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen zu seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 30. März 1985, GZ 810.018/4-V/1a/85, dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985.

Beilagen

Wien, am 23. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Gröb

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER
Tel.: 6620/2368 DW

GZ. 13.469/8-III/3/85

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Datenschutz,
Wissenschaft und Statistik;
Entwurf einer 2. DSG-Novelle 1985
Zu Zl. GZ 810.018/4-V/1a/85

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum ob-
zitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wäre festzustellen, daß die in wissenschaftlichen Be-
reichen Tätigen nach ho. Auffassung nicht ohne Berechtigung darauf
hinweisen, daß ihre im öffentlichen Interesse stehende Arbeit durch
eine strikte Anwendung der Bestimmungen des DSG stark behindert oder
sogar gefährdet wäre (z.B. Resolution des Verbandes Österreichischer
Geschichtsvereine, gerichtet an das ho. Ressort anlässlich des
16. Historikertages in Krems a.d. Donau 1984).

Zu einzelnen Bestimmungen darf bemerkt werden:

Zu § 51a Abs. 1:

Aufgrund der äußerst sensiblen Materie erschiene es sehr zweckmäßig,
den Begriff "wissenschaftliche Forschung" grundsätzlich zu defi-
nieren.

Zu § 51a Abs. 2:

Durch diese Bestimmung werden die wissenschaftlichen Einrichtungen
des Bundes schlechter gestellt als private wissenschaftliche Ein-
richtungen. Es sollte auch klargestellt werden, was unter "wissen-
schaftlichen Einrichtungen des Bundes" verstanden wird, insbesonde-
re, ob Behördenbibliotheken, die nach den Regeln wissenschaftlicher
Bibliotheken geführt werden, als solche Einrichtungen anzusehen
sind.

- 2 -

Zu § 51c Abs. 1:

Im Sinne der zeitgeschichtlichen Forschung ist ein weiteres Hinaufsetzen des Zeitraumes zwischen dem untersuchten Ereignis und der Ermittlung auf 60 bzw. 30 Jahre nach ho. Auffassung als zu hoch anzusehen.

Zu § 51c Abs. 2:

Bezüglich Einführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens vor der Datenschutzkommission ist auf Grund der praktischen Erfahrungen zu befürchten, daß dieses Gremium, welches schon durch seine derzeitigen Kompetenzen ausgelastet ist, durch entsprechende Antragstellungen im Sinne des Gesetzentwurfes überfordert werden wird. Für den Forscher ergeben sich dadurch unter Umständen sehr lange Wartezeiten bis zur Entscheidung. Es erhebt sich überdies die Frage, ob die Datenschutzkommission bei der Prüfung, ob die Datenermittlung für die wissenschaftliche Untersuchung notwendig ist (Z 1), nicht bereits zu weit in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Wissenschaft (Art. 17 Staatsgrundgesetz) eingreift.

Auch erscheint es unklar, welche Rechtsstellung dem Betroffenen (um dessen Daten es sich handelt) in einem solchen Verfahren zukommt.

Zu § 51d Abs. 1 u.2:

Die Frage, ob der für die Zulässigkeit der Veröffentlichung erforderliche Zusammenhang mit wissenschaftlichen Zwecken gegeben ist oder nicht, dürfte im Einzelfall schwer zu beantworten sein. Jedenfalls erscheint eine Beschränkung der Weiterverwendung von bereits veröffentlichten Daten kaum realistisch.

Zu § 51d Abs. 3:

Die Frist von 80 Jahren als Möglichkeit einer Veröffentlichung wird nach ho. Auffassung (im Vergleich zu den Möglichkeiten nach dem Mediengesetz) als viel zu hoch angesehen, denn wissenschaftliche Publikationen zu Fragen der Zeitgeschichte erscheinen dadurch unmöglich, da die Zustimmung der Betroffenen - bedingt durch deren Sterbewahrscheinlichkeit - bei derartig langen Zeitabläufen sicherlich nicht mehr eingeholt werden kann.

- 3 -

Zu § 51e Abs. 2:

Diese Bestimmung würde dazu führen, daß für spätere weiterführende Forschungen Erhebungen unter großem Kosten- und Zeitaufwand neu durchgeführt werden müssen.

Zu § 51f:

Gegen die Einführung eines - im Medienbereich gerade abgeschafften - "Verantwortlichen" für Untersuchungen von Wissenschafterteams müssen alle jene Einwände gelten, die zur Neuregelung des § 26 Mediengesetz geführt haben. Allerdings kann der Beauftragte im Sinne des § 51f gemäß § 511 in der Regel nur für vorsätzliche Verletzungen des Datenschutzes zur Verantwortung gezogen werden (und offensichtlich nicht für das Verhalten seiner Mitarbeiter), was seine Funktion als Garant des Datenschutzes ohnehin in Frage stellt.

Wien, am 23. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Groß